



Junge Generation in der SPÖ

Bundesarbeitsgemeinschaft

1014 Wien, Löwelstraße 18 · Telefon (0 22 2) 63 27 31 DW 315, 325 · FS 07-4198

1 - GE/10.84

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

8. FEB. 1984

Kopie: BMF I (Zahl:
94 103/30-III/5/83)

Parlament
1010 Wien

1984-02-10 *franzen*

Dr. Hawač

7. Februar 1984

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1984)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf.

Grundsätzlich wollen wir auch folgende Punkte ausführen, die vom vorliegenden Entwurf nicht behandelt werden:

1. Für uns sind Wehrdienst und Zivildienst gleichwertig, der Zivildienst soll nicht benachteiligt werden.
2. Daher sind wir für die Abschaffung der Begründungspflicht für Anträge auf Zivildienst und für die Abschaffung der Zivildienstkommissionen. Unserer Meinung nach können Gewissensgründe nicht von einer Kommission festgestellt werden.
3. Der Zivildienst darf keinesfalls in die Umfassende Landesverteidigung integriert sein.
4. So wie über den Wehrdienst soll in den Schulen auch über den Zivildienst (durch Vertreter entsprechender Organisationen) informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen:

Rudolf Bachmann
Rudolf Bachmann
Bundessekretär

Fritz Edlinger
Fritz Edlinger
Bundesvorsitzender

25-fach



Junge Generation SPÖ

**A-1014 Wien, Löweistraße 18
Telefon 0222/68 27 31 - 315 DW**

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Zivildienstgesetz:

Zu Art II Z 1 (§ 5 Abs 1)

Auch wenn es grundsätzlich zu begrüßen ist, daß das Antragsrecht zumindest in der Form der Nov 1980 beibehalten werden soll, muß doch darauf hingewiesen werden, daß eine Verlängerung des Antragsrechts über die bisherigen Ruhensbestimmungen hinaus, anzustreben wäre. Oft sind es erst der tatsächliche Umgang mit der Waffe und das Kennenlernen ihrer potentiellen Wirkungen, die jene schwerwiegenden Gewissensgründe gegen die Anwendung von Waffengewalt gegen andere Menschen (§ 2 Abs 1 ZDG) entstehen lassen. Die stellungnehmende Organisation behält sich vor, die Forderung nach einer Erweiterung bzw Verlängerung des Antragsrechts immer wieder in die politische Diskussion einzubringen.

Zu Art II Z 2 (§ 5 Abs 3)

Die Junge Generation in der SPÖ behält ihre Ansicht bei, daß es abzulehnen ist, daß der Zivildienst begründungspflichtig ist, hingegen der Wehrdienst nicht. In der Einfügung des Wortes "eingehend" ist ~~daher~~ eine weitere Diskriminierung des Zivildienstes gegenüber dem Wehrdienst zu sehen.

Zu Art II Z 4 (§ 5 Abs 5)

Wie aus den EB zu entnehmen ist, liegt dieser Bestimmung die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, ein "befürchtetes" Wechseln vom Wehrdienst zum Zivildienst zu verhindern, indem jedenfalls mindestens vier Monate Zivildienst zu leisten sind, unabhängig von der Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes. Hingegen haben ehemalige Zivildiener, die zum Wehrdienst wechseln,

unbeschadet der Anrechnungsfristen, lediglich mindestens drei Monate Präsenzdienst zu leisten (§ 5a Abs 5). Gegen diese Durchbrechung des Grundsatzes der prinzipiell gleichen Dauer von Zivil- und Wehrdienst (§ 7 Abs 2) und die weitere Benachteiligung des Wechsels vom Wehrdienst zum Zivildienst, scheint der Gesetzgeber ja selbst Bedenken zu haben, daß dies sachlich gerechtfertigt ist. Sonst wäre es nicht notwendig, daß bereits die Nov 1980 und auch dieser Entwurf die gegenständliche Bestimmung mit Verfassungsrang versieht und somit ihre Verfassungswidrigkeit im Hinblick auf Art 7 B-VG umgeht. Diese Vorgangsweise ist abzulehnen und die Gleichbehandlung von Zivil- und Wehrdienst auch hinsichtlich der Dauer zu fordern.

Zu Art II Z 8 (§ 6 Abs 7)

Der neuerliche Anlauf, die Auskunftsbeschränkungen gem § 6 Tilgungsgesetz für Zwecke der Zivildienstkommissionen aufzuheben, ist ausdrücklich abzulehnen. Der dem Tilgungsgesetz zugrundeliegende Gedanke, daß es insb jugendlichen Straftäten ermöglicht werden sollte, von ihren Rechten als Bürger unbeschadet ihrer "Jugendsünden" Gebrauch machen zu können und durch die Nachwirkungen einer Verurteilung nicht zwangsläufig wieder auf eine kriminelle "Karriere" verwiesen zu werden, würde damit entscheidend durchbrochen. Ehemalige jugendliche Straftäter werden damit neuerlich durch die Ablehnung als Zivildiener bestraft und in einer gleichen Ausübung ihrer Rechte gehindert. Es trägt sicher auch nicht zur Hebung des Ansehens des Wehrdienstes bei, wenn ehemalige jugendliche Straftäter zu ihm "verurteilt" werden und keine bzw nur mehr eine äußerst eingeschränkte Wahlmöglichkeit haben. Wie auch aus den EB zum Entwurf hervorgeht, soll das neue Jugendgerichtsgesetz den Resozialisierungsgedanken weiter ausbauen, sodaß auch aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung und der sie tragenden Grundgedanken eine Aufhebung der Auskunftspflicht

abzulehnen ist. Zur Prüfung des "bisherigen Verhaltens" des Antragstellers stehen auch andere Beweismittel, bzw. Mittel zur Glaubhaftmachung zur Verfügung. Wir behalten uns vor, gegen diese Rechtsänderung auch in der Öffentlichkeit zu protestieren.

Zu Art II Z 9 (§ 9 Abs 3 letzter Satz)

Da die bisherige Regelung tatsächlich unpraktisch ist und deshalb auch nicht eingehalten wurde, ist eine Neuregelung sicher sinnvoll. Doch sollte es zu keiner wesentlichen Verschlechterung kommen, sodaß wir vorschlagen, daß zumindest eine Zuteilung in der gewünschten Dienstleistungssparte sichergestellt ist.

Zu Art II Z 10 (§ 13a)

Die Sonderstellung der theologischen Berufe mag im Hinblick auf die Wehrpflicht im Sinne einer ex lege Vermutung einer gewissensmäßigen Unvereinbarkeit vielleicht gerechtfertigt sein, nicht aber hinsichtlich des Zivildienstes. Das Kriterium der Unabkömmlichkeit trifft auch auf andere zu, sodaß diese Bevorzugung sachlich nicht gerechtfertigt ist und deshalb verfassungswidrig (Art 7 B-VG).

Zu Art II Z 12 (§ 23 Abs 1)

Die Regelung der Dienstzeit von Zivildienern ist zu begrüßen, da es immer wieder zu übermäßigen Beanspruchungen kommt. Allerdings wird vorgeschlagen, dem Bundesminister für Inneres die Erlassung solcher Verordnungen bindend aufzutragen.

Zu Art II Z 13 (§ 31 Abs 1 Z 1a und 1 b) und
zu Art II Z 14 (§ 31 Abs 7)

Die geplanten Fahrkostenregelungen sind zu begrüßen , wobei aber darauf hinzuweisen ist, daß gerade bei Einsätzen in ländlichen Gebieten öffentliche Verkehrsmittel oft nicht zur Verfügung stehen und ein Auto benutzt werden muß, sodaß dafür auch die Kosten (Kilometergeld) zu ersetzen wären.

Junge Generation SPÖ
A-1014 Wien, Löwengasse 18
Telefon 0222/69 27 91 - 315 DW